

Dr. Daniel Berneith, Kiel*

„Der vergessene Suspensiveffekt“

THEMATIK	Vorläufiger Rechtsschutz, Verwaltungsprozessrecht, Luftsicherheitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten Vorbereitung, max. 12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Gesetzestexte: Habersack, Deutsche Gesetze; Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Kommentare: Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwalt Klaus B. Schönborn
Ringstraße 7, 24103 Kiel
Tel: 0431/55789

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

* Der Autor ist Referent beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag sowie Lehrbeauftragter der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz. Vorbereitungs- und Vortragszeit entsprechen den Weisungen d. Gemeinsamen Prüfungsamts Brem, Hmb, SchlH v. 24.7.2012. Zu weiteren Aktenvorträgen des Autors s. JuS 2019, 1102; JA 2020, 298.

Kiel, 13.11.2021

Eingang VG: 13.11.2021

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

des Herrn Richie Burger, Hebbelstraße 7, 24116 Kiel,

Antragstellers,

vertreten durch Rechtsanwalt Klaus B. Schönborn, Ringstraße 7, 24103 Kiel

gegen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel,

Antragsgegner,

wegen: Widerruf der luftsicherheitsrechtlichen Beleihung und Befähigung
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 13.11.2021 gegen den Bescheid des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH; im Folgenden: Luftsicherheitsbehörde) vom 30.10.2021 wiederherzustellen.

I.

Der Antragsteller ist seit 10 Jahren als „Luftsicherheitsassistent“ am Flughafen Lübeck tätig. Eine entsprechende Bestellung erfolgte durch die Luftsicherheitsbehörde am 15.3.2011. Mit Befähigungszeugnis vom 7.7.2020 wurde der Antragsteller zudem für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen zugelassen – er führt seitdem auch Sicherheitskontrollen im Sicherheitsbereich des Flughafens durch.

Nachdem die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers auf seinen Antrag 2016 erneut festgestellt wurde, stellte er nunmehr am 15.8.2021 abermals einen entsprechenden Antrag iSv § 7 LuftSiG.

Mit Bescheid vom 19.10.2021 (Anlage AS 1) lehnte die Luftsicherheitsbehörde den Antrag ab, weil Zweifel an der Zuverlässigkeit bestünden.

Hinsichtlich dieses Bescheids, dessen sofortige Vollziehung nicht angeordnet wurde, erhob der Antragsteller am 21.10.2021 Verpflichtungsklage, über die noch nicht entschieden worden ist (Az.: 7 U 21/21).

Infolge des Bescheids vom 19.10.2021 widerrief die Luftsicherheitsbehörde mit Bescheid vom 30.10.2021 die Bestellung des Antragstellers zum Luftsicherheitsassistenten und damit dessen Beleihung als Hilfsorgan der Luftsicherheitsbehörde. Gleichzeitig widerrief sie auch die Befähigung des Antragstellers als Luftsicherheitskontrollkraft. Schließlich ordnete die Behörde die sofortige Vollziehung an. Der Antragsteller hat gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom heutigen Datum Anfechtungsklage erhoben (Az.: noch unbekannt).

Er möchte jedenfalls bis zu einer Entscheidung in beiden Verfahren weiterhin seiner Tätigkeit nachgehen, was ihm versagt wird. Vor diesem Hintergrund begehrt der Antragsteller die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Denn der Bescheid vom 30.10.2021 ist offensichtlich rechtswidrig.

Die Luftsicherheitsbehörde hat den Widerruf auf § 49 II 1 Nr. 3 VwVfG sowie hilfsweise auf § 49 II 1 Nr. 1 VwVfG, jeweils in Verbindung mit dem LuftSiG, gestützt.

Richtig ist zwar, dass eine Beleihung nach § 16 a LuftSiG unter anderem nur erfolgen darf, wenn der zu Beleihende für die Aufgabe geeignet, sach- und fachkundig sowie zuverlässig ist. Die Luftsicherheitsbehörde erkennt allerdings, dass der Antragsteller in diesem Sinne zuverlässig ist.

Zunächst zählt der Antragsteller nicht zur Szene der sog. Reichsbürger.

Letztlich kommt es hierauf zum jetzigen Zeitpunkt aber auch nicht an. Der Antragsteller hat gegen den Bescheid vom 19.10.2021 Klage erhoben. Insofern fingiert die LuftSiZÜV seine Zuverlässigkeit, da der Antragsteller mit der erhobenen Verpflichtungsklage hinsichtlich des Bescheids vom 19.10.2021 den Suspensiveffekt ausgelöst hat. Demnach ist der Tatbestand des § 49 II 1 Nr. 3 VwVfG nicht erfüllt.

Soweit sich die Luftsicherheitsbehörde auch auf § 49 II 1 Nr. 1 VwVfG beruft, ist der Bescheid jedenfalls ermessensfehlerhaft, schon weil man den Antragsteller auch in anderer Weise als bisher hätte beschäftigen können.

Insofern ist antragsgemäß zu entscheiden.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

gez. Schönborn, Rechtsanwalt

Anlage AS 1

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Kiel, 19.10.2021
Ihr Ansprechpartner: Frank Immel
Unser Zeichen: 57 A 75/21

An:
Richie Burger
Hebbelstraße 7
24116 Kiel

Betr.: Ihr Antrag vom 15.8.2021 auf erneute Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit

Sehr geehrter Herr Burger,

hiermit erlasse ich folgenden

BESCHIED

**Ihren Antrag auf erneute Feststellung ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit vom 15.8.2021 lehne ich ab.
Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Begründung:

I.

Sie sind seit zehn Jahren als Luftsicherheitsassistent am Flughafen Lübeck tätig. Die Bestellung hierzu erfolgte am 15.3.2011. Im Jahr 2016 stellten Sie den Antrag auf erneute Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit, dem mit Bescheid vom 1.8.2016 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 15.8.2021 haben Sie nunmehr abermals die Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit beantragt.

Im Rahmen der Überprüfung Ihrer Person teilte die Polizeidirektion Neumünster mit Schreiben vom 17.9.2021 mit, dass die Gemeinde Wattenbek Sie mit Schreiben vom 11.4.2021 als sog. Reichsbürger gemeldet habe. Danach würde man in Ihnen einen „harten Reichsbürger“ sehen. Hintergrund sei unter anderem, dass Sie einer Sachbearbeiterin der Gemeinde abgesprochen hätten, Beamtin im statusrechtlichen Sinne zu sein. Sie hätten zudem mehrfach die Existenz der Bundesrepublik Deutschland infrage gestellt und sich zur Durchsetzung ihrer Rechte unter anderem auf die Haager Landkriegsordnung berufen. Schließlich hätten Sie den deutschen Behörden unterstellt, dass diese durch geheime Maßnahmen die Menschen in Deutschland lückenlos kontrollieren und überwachen würden. Insgesamt hätten Sie einen sehr aggressiven Ton an den Tag gelegt.

Uns liegen insofern sowohl eine schriftliche Aussage der Sachbearbeiterin der Gemeinde Wattenbek als auch ein entsprechendes Gesprächsprotokoll vor.

Mit Schreiben vom 1.10.2021 habe ich Ihnen die Gelegenheit gegeben, hierzu und zu ihrem Antrag insgesamt Stellung zu nehmen. Eine Antwort Ihrerseits blieb aus.

II.

Die Ablehnung Ihres Antrags beruht auf § 7 I a LuftSiG.

Nach § 7 I Nr. 3 LuftSiG muss die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit von beliebigen Luftsicherheitsassistenten prüfen und feststellen, gem. § 3 V 1 LuftSiZUV auch auf Antrag der betroffenen Person. Dabei ist gem. § 7 I a 1 LuftSiG eine Gesamtwürdigung vorzunehmen.

Nach Prüfung aller mir vorliegenden Erkenntnisse fehlt Ihnen im Rahmen der danach vorzunehmenden Gesamtwürdigung die notwendige Zuverlässigkeit. Insbesondere können nach § 7 I a 3, 4 Nr. 3 LuftSiG Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ergeben, Zweifel hinsichtlich der luftsicherheitspezifischen Zuverlässigkeit ergeben. Das ist hier der Fall. Mit dem Leugnen der Existenz der Bundesrepublik Deutschland verleugnen Sie auch deren Basis, die freiheitlich demokratische Grundordnung. Das zeigt sich auch darin, dass Sie sich auf die Haager Landkriegsordnung berufen möchten. Schließlich zeigt Ihr Vorwurf, in Deutschland würden alle Menschen lückenlos überwacht, dass Sie die Existenz von Freiheitsrechten jedenfalls infrage stellen. All diese Aspekte sind typisch für die Angehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene, zu denen Sie die Polizeidirektion Neumünster zutreffend rechnet. Personen mit einer derartigen Einstellung fehlt dabei die luftsicherheitsrelevante Zuverlässigkeit, da die Anerkennung von Recht und Gesetz in einem hochsensiblen Bereich wie der Flugsicherheit unerlässlich ist.

Ihr Antrag war demnach abzulehnen.

Hochachtungsvoll

i.A.F. Immel

Anlage AS2

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Kiel, 30.10.2021
Ihr Ansprechpartner: Frank Immel
Unser Zeichen: 57 A 75/21

An:
Richie Burger
Hebbelstraße 7
24116 Kiel

Betr.: Ihre Bestellung als Luftsicherheitsassistent; Ihre Befähigung als Luftsicherheitskontrollkraft

Bezug: Widerruf

Sehr geehrter Herr Bürger,

hiermit erlasse ich folgenden

BESCHEID

Ihre Bestellung zum Luftsicherheitsassistenten vom 15.3.2011 und die Befähigung als Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen vom 7.7.2020 werden widerrufen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinweis: Im Originalfall wurde der Antragsteller zudem verpflichtet, die Bestellsurkunde und das Befähigungszeugnis zurückzugeben. Das wurde hier für eine vereinfachte Darstellung weggelassen.

Begründung:

I.

Hinweis: Der Bescheid gibt zunächst den im Bescheid vom 19.10.2021 geschilderten Sachverhalt erneut wieder.

Mit Schreiben vom 20.10.2021 habe ich Ihnen die Gelegenheit gegeben, auch zum beabsichtigten Widerruf Ihrer Bestellung zum Luftsicherheitsassistent und Ihrer Befähigung als Kontrollkraft Stellung zu nehmen. Mein Schreiben blieb abermals unbeantwortet.

II.

Der Widerruf der Bestellung beruht sowohl auf § 16 a LuftSiG iVm § 49 II 1 Nr. 3 VwVfG als auch auf § 16 a III LuftSiG iVm § 49 II 1 Nr. 1 VwVfG.

Nach § 49 II 1 Nr. 3 VwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde. Das ist hier der Fall, da Ihnen die nach § 7 LuftSiG iVm § 5 I LuftSiZÜV notwendige luftsicherheitsspezifische Zuverlässigkeit, wie aus meinem Bescheid vom 19.10.2021 ersichtlich, inzwischen fehlt.

Daneben ermöglicht § 16 a III LuftSiG iVm § 49 II 1 Nr. 1 VwVfG einen Widerruf zu jeder Zeit. Angesichts Ihrer Nähe zur Reichsbürgerschaft blieb mir im Sinne der Sicherheit des Luftverkehrs keine andere Möglichkeit, als die erfolgte Bestellung zu widerrufen.

Der Widerruf der Befähigung beruht auf § 20 II 4 LuftSiSchulV iVm § 49 II 1 Nr. 3 VwVfG. Hier gilt das zur Beleihung Gesagte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO beruht ebenfalls auf dem Umstand, dass Sie nicht die notwendige Zuverlässigkeit besitzen – sie muss positiv festgestellt werden. Es ist zu vermeiden, dass Sie bis zur Bestandskraft des Bescheides weiter am Flughafen arbeiten können. Denn ohne den Widerruf und die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt eine unzumutbare Gefährdung öffentlicher Interessen vor, da die Kontrollen einen wesentlichen Bestandteil der Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Luftsicherheit darstellen. Das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Luftverkehrs überwiegt Ihr Interesse am Fortbestehen der Bestellung sowie der Befähigung erheblich, auch wenn Sie bereits seit einigen Jahren am Flughafen tätig sind.

Hochachtungsvoll

i.A.F. Immel

MWVATT SH

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Kiel, 14.11.2021
AZ: 57 A 75/21 MW

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
In der Verwaltungsrechtssache

Bürger ./l. Land Schleswig-Holstein

wegen: Widerruf der luftsicherheitsrechtlichen Beleihung und Befähigung
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

beantrage ich,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller besitzt entgegen seiner Ausführungen erkennbar nicht die notwendige Zuverlässigkeit. Er ist Reichsbürger, was wir im Rahmen der erhobenen Verpflichtungsklage auch belegen werden. Durch die Ablehnung der erneuten Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit mit Bescheid vom 19.10.2021 ist das Verfahren auch abgeschlossen. Auf welche Fiktion sich der Antragsteller hier berufen möchte, erschließt sich nicht. Offensichtlich wird übersehen, dass nur eine Anfechtungsklage einen Suspensiveffekt auslösen kann.

Auch Ermessensfehler liegen nicht vor. Es dürfte auf der Hand liegen, dass Personen, deren Zuverlässigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, einer Tätigkeit am Flughafen nicht nachgehen können. Sonst müsste in letzter Konsequenz auch ein potenzieller Terrorist beschäftigt werden.

Herd, Abteilungsleiter

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 20.11.2021. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht auszuformulieren.
2. Es ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
3. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Das Land Schleswig-Holstein ist der richtige Antragsgegner.
6. Es ist das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) zu verwenden.
7. Es ist davon auszugehen, dass
 - der Antragsteller mit Bescheid vom 15.3.2011 zum Luftsicherheitsassistenten bestellt und mit Bescheid vom 7.7.2020 zudem für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen zugelassen wurde,
 - er nach 2016 mit Antrag vom 15.8.2021 zum zweiten Mal fristgerecht die erneute Feststellung seiner Zuverlässigkeit beantragt hat,
 - die Schreiben der Polizeidirektion Neumünster vom 17.9.2021 und das Schreiben der Gemeinde Wattenbek vom 11.4.2021 den genannten Inhalt haben,
 - der Antragsteller sowohl gegen den Bescheid vom 19.10.2021 als auch gegen den Bescheid vom 30.10.2021 zulässige Klagen erhoben hat,
 - ein Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide jeweils nicht nötig war,

- der LBV.SH die für die Bescheide zuständige Luftsicherheitsbehörde ist (zuständig ist aufgrund eines entsprechenden Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg eigentlich die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, vgl. Art. 1 LuftSiGZÜStVtr HA).

8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) – Auszug

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Luftsicherheitsbehörde hat die Aufgabe, Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 abzuwehren. ²Dazu gehört insbesondere, dass sie:

...

2. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 vornimmt,

...

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

§ 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) ¹Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

...

3. Natürliche Personen, die nach § 16 a Absatz 1 als Beliehene eingesetzt werden ...,

...

(1 a) ¹Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles ... ³Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

...

3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,

...

(2) ¹Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person ...

...

(6) ¹Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, darf dieser kein Zugang zum Sicherheitsbereich des Flugplatzgeländes gewährt werden (Absatz 1 Nr. 1 und 5) oder sie darf ihre Tätigkeiten (Absatz 1 Nr. 2 und 3) nicht aufnehmen ...

§ 16 a Beleihung

(1) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann natürlichen Personen sowie teilrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts als Beliehenen die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. bestimmte Aufgaben bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 bis 3 und

...

(2) ¹Die Beleihung ist nur zulässig, wenn

1. der zu Beleihende für die zu übertragende Aufgabe geeignet, sach- und fachkundig und zuverlässig ist; insbesondere müssen die erforderlichen speziellen rechtlichen und technischen Kenntnisse nachgewiesen werden,

...

²Die beleihende Behörde hat sich anhand geeigneter Nachweise vom Vorliegen der in Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen zu überzeugen.

(3) Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) – Auszug

§ 1

(1) Die Luftsicherheitsbehörde überprüft die Zuverlässigkeit der in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen nach Maßgabe des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 3

...

(5) ¹Stellt die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit fest, ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung auf Antrag des Betroffenen zu wiederholen ...

§ 5

(1) Die Zuverlässigkeit eines Betroffenen ist zu verneinen, wenn daran Zweifel verbleiben ...

(2) ¹Stellt die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit fest, gilt die Feststellung fünf Jahre ab Bekanntgabe oder, wenn zuvor die personenbezogenen Daten des Betroffenen von der Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 des Luftsicherheitsgesetzes zu löschen sind, bis zur Löschung. ²Hat der Betroffene die Wiederholungsüberprüfung (§ 3 V) spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt, gilt er bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig. ³Werden bei der Wiederholungsüberprüfung für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen bekannt oder entstehen Zweifel an der Identität des Betroffenen, kann bei Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen oder die Tätigkeit unter Berücksichtigung der Umstände und Erkenntnisse des Einzelfalls versagt werden.

Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) – Auszug

§ 20 Schulungsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse, Zulassungen

...

(2) ¹Auf Antrag des Arbeitgebers stellt die zuständige Luftsicherheitsbehörde auf der Grundlage der vorgelegten Schulungsbescheinigung für Sicherheitspersonal ein Befähigungszeugnis oder eine Zulassung aus, sofern die Schulung erfolgreich war. ²Für Luftsicherheitskontrollkräfte stellt die zuständige Luftsicherheitsbehörde ein Befähigungszeugnis nach bestandener Prüfung aus. ³Das Befähigungszeugnis und die Zulassung gelten auch im Zuständigkeitsbereich anderer Luftsicherheitsbehörden. ⁴Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann ein Befähigungszeugnis oder eine Zulassung aufheben und ein Befähigungszeugnis einziehen, wenn schwerwiegende Zweifel an der Befähigung entstehen.